

## Stellungnahme des

Bundesverbands professioneller Buchhalter & Bilanzbuchhalter (bpbb e. V.)  
zur Beratung des  
Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

### **I. Präambel**

Wir, der Bundesverband der professionellen Buchhalter und Bilanzbuchhalter (bpbb e. V.), vertreten qualifizierte Fachkräfte, die seit Jahren einen wesentlichen Beitrag zu ordnungsgemäßen steuerlichen Prozessen in kleinen und mittleren Unternehmen leisten. Trotz hoher beruflicher Kompetenzen bestehen weiterhin erhebliche rechtliche Einschränkungen, die weder der Praxis entsprechen noch mit den europäischen Anforderungen an Berufsfreiheit und Verhältnismäßigkeit vereinbar sind.

Als verantwortlicher Fachverband legen wir daher einen Reformvorschlag vor, der ein modernes, qualifikationsorientiertes Berufsrechtsmodell schafft, Steuerberater entlastet und die Versorgungssicherheit der Unternehmen verbessert. Unser Ziel ist ein transparentes, europarechtskonformes System, das die tatsächliche Kompetenz unserer Berufsgruppe berücksichtigt, ohne in den geschützten Bereich steuerlicher Beratung einzugreifen.

Der bpbb e. V. – vertreten durch seinen Vorstand – unterbreitet im Folgenden einen strukturierten Vorschlag zur Weiterentwicklung des steuerlichen Berufsrechts.

### **II. Erweiterte Kammerzugehörigkeit**

Der bpbb schlägt die Einführung eines neuen Kammerstatus für *Buchhalterinnen und Bilanzbuchhalterinnen* innerhalb der Steuerberaterkammer vor. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um Steuerberater, sondern um eine klar definierte, eigenständige Mitgliedergruppe mit abgegrenzten Befugnissen.

Dieser Status ermöglicht:

- eine rechtssichere Einbindung qualifizierter Fachkräfte,
- eine klare Abgrenzung zum Berufsbild des Steuerberaters,
- die Wahrung des Beratungs- und Vertretungsmonopols,
- gleichzeitig jedoch die Ermöglichung deklaratorischer Leistungen durch qualifizierte Fachkräfte.
- Damit entsteht ein modernes Modell, das den veralteten Begriff des „Steuergehilfen“ ersetzt und die tatsächliche Qualifikationsstruktur des Berufsalltags abbildet.
- Vorteile für die Steuerberaterkammer

Die Erweiterung der Kammerzugehörigkeit bringt erhebliche organisatorische und wirtschaftliche Vorteile:

### **III. Vorteile für die Steuerberaterkammer**

#### **1. Neue Einnahmequellen**

Analog zu Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern entstehen stabile zusätzliche Einnahmen durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Gebühren für Anerkennungsverfahren,
- Prüfungsgebühren,
- Eintragungsgebühren.

#### **2. Europarechtskonformes Anerkennungsmodell**

Handwerkskammern tragen seit Jahren Personen ohne Meistertitel in die Handwerksrolle A ein, wenn Qualifikationsnachweise, Zertifikate und Berufserfahrung vorliegen. Dieses vollständig EU-konforme Anerkennungsmodell ist auf die Steuerberaterkammer übertragbar.

#### **3. Stärkung der Kammerorganisation**

Mit einem eigenen Mitgliederstatus kann die Steuerberaterkammer:

- ihre Strukturen modernisieren,
- Fachkräfte zentral einbinden,
- die Qualifikation sichern,
- und gleichzeitig Steuerberater gezielt entlasten.

Damit entsteht ein zukunftsfähiges, breit aufgestelltes Kammermodell.

### **IV. Europarechtliche Anforderungen**

Die Berufsfreiheit ist nicht nur in Art. 12 GG, sondern auch im Europarecht verankert.

Besonders relevant sind:

- Art. 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit),
- Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit),
- Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennung),

- das unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Die Europäische Kommission hat Deutschland bereits 2018 wegen eines inkohärenten und unverhältnismäßigen Berufsmonopols im Steuerrecht gerügt. Tätigkeiten wie die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR), die Umsatzsteuer-Voranmeldung und weitere deklaratorische Vorgänge sind administrativer Natur und rechtfertigen kein Vollmonopol der Steuerberater.

Das deutsche Steuerberatungsgesetz steht damit nach Auffassung der EU in Teilen nicht im Einklang mit europäischem Recht.

Daraus ergibt sich zwingend:

Ein qualifikationsbezogenes, gestuftes Befugnis-Modell ist nicht nur sinnvoll, sondern rechtlich erforderlich. Die Einbindung neuer Mitgliedergruppen in die Kammerstrukturen entspricht exakt den europarechtlichen Vorgaben.

## **V. Dreistufiges Befugnismodell (angelehnt an das österreichische BiBuG)**

### **Stufe 1 – Buchhalter (Grundstufe)**

*(entspricht dem heutigen Modell nach § 6 Abs. 3 und 4 StBerG)*

**Zugangsvoraussetzungen:**

- Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung, **oder**
- mindestens 4 Jahre Berufspraxis im buchhalterischen Umfeld

**Befugnisse (nach heutigem Recht):**

- Buchen laufender Geschäftsvorfälle
- Laufende Lohnabrechnung
- Fertigen laufender Lohnsteuer-Anmeldungen
- Sonstige Hilfstätigkeiten nach § 6 Abs. 3 und 4 StBerG

**Keine** Erstellung oder Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

### **Stufe 2 – Fachstufe (Fachbuchhalter)**

**Zugangsvoraussetzungen:**

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Steuerfachangestellte\*r, **oder**
- mindestens 4 Jahre einschlägige Berufspraxis, **oder**
- für andere Berufsabschlüsse:  
**kleine steuerrechtliche Eignungsprüfung** vor der Steuerberaterkammer

### **Befugnisse:**

- Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Erstellung und Übermittlung der EÜR für EÜR-pflichtige Unternehmen (Unternehmen nach § 4 Abs. 3 EStG – nicht bilanzierungspflichtig)
- Erstellung und Übermittlung der Gewerbesteuererklärung für EÜR-pflichtige Unternehmen.

### **Stufe 3 – Bilanzbuchhalter (Erweiterte Fachstufe)**

#### **Zugangsvoraussetzungen:**

- Abschluss als Steuerfachangestellte\*r **und**
- erfolgreich abgelegte Bilanzbuchhalterprüfung, **oder**
- höherwertiger steuerrechtlicher Abschluss, **oder**
- mindestens 8 Jahre einschlägige Berufspraxis im steuernahen Bereich mit zusätzlicher **steuerrechtlicher Eignungsprüfung** vor der Steuerberaterkammer

### **Befugnisse:**

- Erstellung von Bilanzen für kleine Unternehmen gemäß § 267 Abs. 1 HGB (Kleininst- und kleine Kapitalgesellschaften / KMU-Bereich)
- Erstellung der dazugehörigen Steuererklärungen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer)
- Einkommensteuererklärungen für Einzelunternehmen (EÜR) und Privatpersonen

### **VI. Ergänzende Begründung – Vergleich mit IHK und Handwerkskammern**

Die Zugangssystematik unseres 3-Stufen-Modells orientiert sich an bewährten, europarechtskonformen Verfahren anderer Kammerberufe. Diese zeigen, dass berufliche Qualifikation nicht zwingend an einen speziellen Erstausbildungsberuf gebunden sein muss, sondern ebenso durch praktische Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.

#### **IHK – Zulassung durch Berufserfahrung**

Die Industrie- und Handelskammern lassen Personen zu höherqualifizierenden Prüfungen (z. B. Fachwirt-, Meister- oder Fachkaufleuteprüfungen) zu, wenn – je nach Prüfungsordnung – neben einem Berufsabschluss eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis vorliegt oder bei fehlender einschlägiger Ausbildung eine entsprechend längere Berufspraxis. Damit erkennt die IHK seit Jahrzehnten den Wert praxisbasierter Kompetenz an.

Handwerkskammern – Eintragung in die Handwerksrolle A über Berufserfahrung  
(Altgesellenregelung, § 7b HwO)

**Eine Eintragung ist möglich, wenn:**

- eine Gesellenprüfung (oder ein gleichwertiger Abschluss) im entsprechenden oder in einem verwandten Handwerk vorliegt,
- mindestens sechs Jahre Tätigkeit im entsprechenden Handwerk nachgewiesen werden können,
- davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung,
- und die Kammer hierzu eine Unterlagenprüfung (Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) vornimmt.

Eine fachliche Prüfung findet nicht statt; die Entscheidung basiert auf der nachgewiesenen Berufserfahrung. Die Eintragung erfolgt voll oder eingeschränkt – vollständig europarechtskonform.

**VII. Schlussfolgerung**

Die Modelle der IHK und der Handwerkskammern zeigen eindeutig:

- Qualifikation kann durch Ausbildung, durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Unterlagenprüfung nachgewiesen werden.
- Prüfungen sind nicht zwingend erforderlich, wenn eine ausreichend lange einschlägige Praxis belegt ist.
- Solche Systeme sind seit Jahren erfolgreich, rechtskonform und bewährt.

Das vorgeschlagene 3-Stufen-Modell des bpbb folgt dieser Logik:

- **Stufe 1:** kaufmännische Ausbildung oder 4 Jahre Praxis
- **Stufe 2 und 3:** steuerrechtliche Ausbildung oder mehrere Jahre einschlägige Praxis
- **Für andere Berufsabschlüsse:** kleine steuerrechtliche Kammerprüfung

Damit entsteht ein europarechtskonformes, praxisnahes und politisch realistisch umsetzbares System, das die steuerberatenden Berufe entlastet und gleichzeitig qualifizierten Fachkräften klare, nachvollziehbare Befugnisse zuordnet.